



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Stellungnahme Nr. 49 Oktober 2025

#### Referentenentwurf des BMF eines Gesetzes zur Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)

##### Mitglieder des Ausschusses Sozialrecht

RAin Marion Häßler

RAinuNin Ruth Nobel

RAinuNin a. D. Susanne Pfuhlmann-Riggert

RA Jörn Schroeder-Printzen (Vorsitzender)

RAin Konstanze Wegener, LL.M.Eur.

Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann, Vizepräsidentin der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt Sven Krautschneider, Bundesrechtsanwaltskammer

##### Mitglieder des Ausschusses Steuerrecht

RA Dr. Jochen Bachmann

RA Dr. Thomas Curdt, LL.M.

RAin Dr. Ute Lusche

RAin Judith Mehren

RA Dr. Zacharias-Alexis Schneider

RAin Silvia Sparfeld, M. A.

RA Arnold Christian Stange (Vorsitzender)

RA Dr. Marco Tyarks

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin der Bundesrechtsanwaltskammer

RA Christian Bluhm, Bundesrechtsanwaltskammer

##### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

##### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11  
Deutschland Mail zentrale@brak.de

##### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56  
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

**Verteiler:** Bundesministerium der Finanzen  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Ausschuss Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages  
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages  
Fraktionsvorsitzende des Deutschen Bundestages  
Bundesrat  
Rechtsanwaltskammern  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung e. V.  
Deutscher Anwaltverein e. V.  
Bundesverband der Freien Berufe e. V.  
Bundesnotarkammer  
Deutscher Notarverein e. V.  
Bundessteuerberaterkammer  
Deutscher Steuerberaterverband  
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.  
Deutscher Juristinnenbund e. V.  
Redaktionen der NZA, RdA, AnwBl, NJW, JZ, MDR, ZAP, DRiZ, FAZ, dpa, Deutsche Richterzeitung, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Otto Schmidt Verlag, JUVE  
online-Redaktionen Beck aktuell, Jurion, Juris, Legal Tribune, Deubner Verlag Online  
Recht

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten<sup>1</sup> gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt die Gelegenheit, zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz) Stellung zu nehmen, trotz der sehr kurz gesetzten Frist von nur einem Tag, wahr.

### **1. Formelle Bedenken: kurze Stellungnahmefrist im Rahmen der Verbändeanhörung unangemessen**

Die von Ihnen gesetzte extrem kurze Stellungnahmefrist halten wir für völlig unsachgemäß, da diese der Bundesrechtsanwaltskammer sowie den weiteren beteiligten Verbänden eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf für ein Aktivrentengesetz nicht ermöglicht. Die Beteiligung von Fachverbänden, gesellschaftlichen Gruppen und sonstigen interessierten Kreisen an Gesetzgebungsverfahren ist ein zentraler Bestandteil des demokratischen Willensbildungsprozesses in einem Rechtsstaat. Sie dient nicht nur der Akzeptanzsicherung politischer Entscheidungen, sondern vor allem auch der Qualitätssicherung des Gesetzgebungsprozesses selbst. In diesem Zusammenhang ist die Verbändebeteiligung ein unverzichtbares Instrument zur Identifikation praxisrelevanter Auswirkungen, zur Einbringung fachlicher Expertise sowie zur frühzeitigen Erkennung möglicher rechtlicher oder vollzugsbezogener Problematiken.

Dem kann nur dann angemessen Rechnung getragen werden, wenn den beteiligten Organisationen auch ausreichend Zeit zur internen Abstimmung, zur fachlichen Bewertung und zur Ausarbeitung einer qualifizierten Stellungnahme eingeräumt wird. Fristen von wenigen Tagen und Wochen, die nicht im Verhältnis zum Umfang und/oder der Komplexität des Gesetzgebungsvorhabens stehen, sind mit diesen Anforderungen schwerlich vereinbar. Sie führen regelmäßig dazu, dass eine fundierte Beteiligung in der gebotenen Tiefe nicht möglich ist.

Eine Beteiligungsfrist von nicht einmal einem vollständigen Werktag ist nicht sachgerecht.

Eine qualifizierte und differenzierte Stellungnahme setzt eine sorgfältige Befassung innerhalb der regionalen Kammern ebenso voraus, wie eine strukturierte inhaltliche Vorarbeit in den zuständigen Ausschüssen. Der zeitliche Vorlauf muss diesen Anforderungen Rechnung tragen – insbesondere dann, wenn das Ziel eine fundierte fachliche Rückmeldung und nicht lediglich eine Wiederholung bereits bekannter Positionen sein soll.

§ 177 Abs. 2 Nr. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung normiert die Pflicht der Bundesrechtsanwaltskammer, in berufsrelevanten Angelegenheiten die Meinungen der einzelnen Rechtsanwaltskammern zu ermitteln und im Rahmen gemeinschaftlicher Aussprache den Mehrheitsstandpunkt festzuhalten. Gemäß Nr. 3 vertritt sie diese Auffassung sodann gegenüber den zuständigen Gerichten und Behörden – davon umfasst ist auch die Beteiligung im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren. Die Erfüllung dieser gesetzlich normierten Pflicht wird durch die Kürze der Fristen nicht nur erheblich erschwert, sondern in Teilen faktisch unmöglich gemacht. Die Verbändebeteiligung ist ein zentrales Instrument der demokratischen

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

Willensbildung und Rechtsgestaltung. Deren Einschränkung gefährdet nicht nur die Legitimität, sondern auch die Effektivität und Rechtsbeständigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen.

Vor diesem Hintergrund bleibt der Bundesrechtsanwaltskammer trotz der sehr kurzen Frist nichts anderes übrig, als zu einigen besonders relevanten Fragen, die sich aus dem Entwurf des Aktivrentengesetzes ergeben, Stellung zu nehmen.

## **2. Materielle Bedenken**

Zu dem Gesetzesentwurf haben wir folgende inhaltliche Bedenken:

### **2.1. § 3 Nr. 21 EStG-E**

Der Gesetzesentwurf sieht unter § 3 Nr. 21 EStG-E die Einführung eines Steuerfreibetrages für Arbeitnehmer bei sozialversicherungspflichtigen Einnahmen aus nichtselbstständiger Beschäftigung in Höhe von 2.000 Euro monatlich (Aktivrente) vor. Sie soll demnach nur für nichtselbstständige Personen gelten, die über das Erreichen der Regelaltersgrenze weiter beruflich tätig sind.

Übersehen oder bewusst nicht geregelt ist jedoch der Personenkreis, der selbstständig und auch über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus weiter berufstätig ist. Diese Personen sollen von der Steuererleichterung keinen Vorteil erhalten. Dies betrifft nicht nur die „klassischen“ Selbstständigen, sondern auch alle sog. freien Berufe wie Ärzte und auch Rechtsanwälte, die sich in keinem Beschäftigungsverhältnis befinden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch diese Personen im Regelfall noch weitere Arbeitsplätze bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Verfügung stellen, mithin einen weiteren Beitrag zur Finanzierung der Sozialversicherungssysteme leisten und auch noch Steuern zahlen.

Der Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern und Selbstständigen begegnen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf Art. 3 GG. Für die Bundesrechtsanwaltskammer erschließt sich nicht, wo der relevante Unterschied zwischen abhängiger und selbstständiger Tätigkeit liegen soll, der die vorgesehene Differenzierung rechtfertigt. Der Gesetzeszweck (Beschäftigung und Produktivitätswachstum schafft Fortschritt und erhält Wohlstand) gibt das nicht her.

Die Bundesrechtsanwaltskammer fordert daher, den vorgesehenen Steuerfreibetrag in § 3 Nr. 21 EStG-E auch auf Selbstständige zu erstrecken.

### **2.2. Fehlende Begründung des Mehraufwands**

In der Gesetzesbegründung fehlen Angaben dazu, wie der Mehraufwand ermittelt wurde:

Wie viele bereits bestehende Arbeitsverhältnisse werden steuerfrei gestellt?

Wie viele neue bzw. verlängerte Arbeitsverhältnisse werden erwartet?

\* \* \*